
Vertragliche Haftungsbeschränkung

für Kraftfahrzeuginsassen

Zur Beachtung!

Auch bei unentgeltlicher Mitnahme eines Fahrgastes haften Sie als Fahrer und Halter für einen dem Fahrgast **schuldhaft** zugefügten Unfallschaden. Als Halter haften Sie selbst dann, wenn der Fahrer den Unfall nicht verschuldet hat, also z. B. ein Reifenplatzer Ursache für den Unfall war. Nur bei Unfällen, die auf "höhere Gewalt", also z.B. Starkregen, zurückzuführen sind, haften Sie bei fehlendem Verschulden des Fahrers als Halter ebenfalls nicht. Als Fahrer haften Sie bei unverschuldeten Unfällen nicht.

Der Schaden des Fahrgastes ist grundsätzlich durch Versicherungsleistungen, insbesondere seitens des Kfz-Haftpflichtversicherers, abgedeckt. Es kann aber Ausnahmen geben, in denen kein Versicherungsschutz besteht oder in denen die Deckungssumme zu gering ist. (Aufgrund der geringen Mehrprämie ist der Abschluß „der höchstmöglichen“ Deckung für die Kfz-Haftpflichtversicherung, derzeit pauschal 50 Mio. Euro, zu empfehlen.) Für solche Fälle sollten Fahrer und Halter ihre Haftung soweit als möglich ausschließen bzw. einschränken.

Dazu bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Fahrer oder Halter und dem Fahrgast. Diese Vereinbarung über eine **Haftungsbeschränkung** treffen Sie am besten schriftlich, um sie bei Bedarf leichter beweisen zu können. Dieses Formular soll Ihnen dabei helfen. Doch Vorsicht: Mit dem Vordruck können Sie als Kfz - Halter die Haftung für Personenschäden nur ausschließen, wenn den Fahrer kein Verschulden trifft.

Der Haftungsausschluß soll nur dem Schutz von Fahrer und Halter dienen, d.h., deren persönliche Inanspruchnahme ausschliessen, nicht aber Versicherungsträger von ihrer Leistungspflicht befreien. Deshalb genügt es, die Haftung nur für solche Unfallschäden auszuschließen, für die nicht die Versicherung, sondern der Fahrer und Halter aufkommen müssten. (Daher auch „Haftungsbeschränkung“ und nicht „Haftungsausschluss“ als Formulartitel.)

Im Übrigen ist der Haftungsausschluss nur wirksam, wenn der Fahrgast, der die Vereinbarung unterschreibt, voll geschäftsfähig, also mindestens 18 Jahre alt, und auch sonst in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist. Bei Minderjährigen ist die Haftungsbeschränkung vom gesetzlichen Vertreter, in der Regel den Eltern, zu unterschreiben.



Vertragliche Haftungsbeschränkung

für Kraftfahrzeuginsassen

Haftungsbeschränkung

1.) Herr/Frau/Frl.

Anschrift

fährt im Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen

auf eigene Gefahr mit und verzichtet – außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – gegenüber Fahrer und Halter des Kraftfahrzeugs auf Ersatz etwaiger Unfallschäden, soweit diese nicht durch irgendeine Versicherungsleistung auszugleichen sind.

Die Beschränkung bezieht sich nicht auf die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, sofern der Unfall vom Fahrer schuldhaft verursacht wurde.

2.) Ist bei einem Unfall neben dem Fahrer und Halter des Kraftfahrzeugs ein Dritter schadenersatzpflichtig, so beschränkt der Mitfahrer seine Schadenersatzforderung gegen den Dritten auf den Teilbetrag, der dem Maß der Mithaftung des Dritten entspricht.

3.) Bei Erhebung einer Nebenklage verzichtet der Mitfahrer gegenüber Fahrer und Halter auf die Erstattung von Nebenklagekosten, soweit diese nicht durch eine Rechtsschutzversicherung zu übernehmen sind.

....., den

.....
Unterschrift des Mitfahrers
(bei Minderjährigen beider Eltern)